

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zu den Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09. Juni 2024

Gemäß den §§ 6,15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023 (GVBl. LSA S. 590) in Verbindung mit § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich Folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet am Sonntag, 09. Juni 2024 in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr statt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, also bis zum

Dienstag, 02.04.2024, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindegewahlleiterin
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amtliche Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 28 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortschaften

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
Bellingen	5
Birkholz	5
Bittkau	7

Cobbel	5
Demker	5
Grieben	7
Hüselitz	5
Jerchel	5
Kehnert	5
Lüderitz	7
Ringfurth	5
Schelldorf	5
Schernebeck	5
Schönwalde	5
Tangerhütte	9
Uchtdorf	5
Uetz	5
Weißewarte	5
Windberge	5

IV. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbern errechnet.

Das Wahlgebiet der Ortschaft bildet jeweils einen Wahlbereich.

Danach beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber in der jeweiligen Ortschaft:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
Bellingen	10
Birkholz	10
Bittkau	12
Cobbel	10
Demker	10
Grieben	12
Hüselitz	10
Jerchel	10
Kehnert	10
Lüderitz	12
Ringfurth	10
Schelldorf	10
Schernebeck	10
Schönwalde	10
Tangerhütte	14
Uchtdorf	10
Uetz	10
Weißewarte	10
Windberge	10

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Jede Partei i.S.v. Art.1 Grundgesetz (GG), oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

VI. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der zu erbringenden Unterschriften setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Neuwahl	Mindestanzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften	
Bellingen	212	2
Birkholz	341	3
Bittkau	503	5
Cobbel	181	1
Demker	269	2
Grieben	586	5
Hüselitz	218	2
Jerchel	109	1
Kehnert	330	3
Lüderitz	844	8
Ringfurth	228	2
Schelldorf	96	0
Schernebeck	191	1
Schönwalde	76	0
Tangerhütte	4213	42

Uchtdorf	215	2
Uetz	145	1
Weißewarte	324	3
Windberge	216	2

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA (mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024, 18:00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien (i.S.d. Art. 1 GG), Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Für die einzelnen Ortschaften:

- für Bellingen : Freie Wählergemeinschaft Bellingen
- für Birkholz : Wählergemeinschaft Birkholz
- für Cobbel : Einzelbewerber Sandra Bodenbinder, Maria Just, Heidemarie Schwieger, Marvin Weise
- für Bittkau : Wählergemeinschaft Bittkau
- für Demker: Wählergemeinschaft Demker
- für Grieben : Wählergemeinschaft Grieben
- für Hüselitz : Wählergemeinschaft Hüselitz/ Klein Schwarzlosen
- für Kehnert-: Wählergemeinschaft Kehnert
- für Jerchel : Freie Wählergemeinschaft Jerchel
- für Lüderitz : Wählergemeinschaft Lüderitz
- für Ringfurth : Freie Wählergemeinschaft Ringfurth
- für Schönwalde: Wählergemeinschaft Aktive Bürger
- für Schelldorf : Wählergemeinschaft Schelldorf
- für Schernebeck: Einzelbewerber Wolfgang Haupt, Udo Wendorf, Robert Neske, Anke Schulze
- für Tangerhütte : WG Zukunft Einheitsgemeinde Tangerhütte, Einzelbewerber Heiko-Steinig-Pinnecke, Sven Biermann, Wilko Maatz
- für Uchtdorf : Wählergemeinschaft Uchtdorf; Einzelbewerber Michael Gruppe,
- für Uetz: Unabhängige Wählergruppe Uetz

- für Weißewarte: Wählergemeinschaft Weißewarte
- für Windberge: Freie Wählergemeinschaft Windberge

Die genannten Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Bei den oben aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Unterschrift.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese sind im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 28 anzufordern.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (amtliches Formblatt, Anlage Nr. 5b) außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) amtliches Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) amtliches Formblatt Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8a amtliches Formblatt Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a amtliches Formblatt Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c (ggf.) amtliches Formblatt Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10 amtliches Formblatt Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
oder
8. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
9. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, den 11.01.2024


C. Wittke
Wahleiterin

